

# Für einen freien Bürgerstaat

Schweizer haben es nicht gern, wenn der Staat sie zu intensiv kontrolliert. Sie haben lieber selbst im Auge, dass der Staat nicht überbietet. Dass Behörden ohne stichhaltige Gründe die Bankverbindungen der Bürger durchschnüffeln könnten, ist für Schweizer nicht vorstellbar. Und schon gar nicht akzeptabel.

Von IGNAZ MILLER

Das Recht des Menschen auf seine Privatsphäre ist unbestritten, aber in der Praxis so gefährdet, dass die Institution des Datenschützers erfunden werden musste. Der hat heute alle Hände voll zu tun, um die Bürger vor der Sammelwut der Behörden und Konsumforscher zu schützen. Der Rücktritt des Chefs der Deutschen Bahn signalisiert, dass es beim Datenmissbrauch zwar eine Grenze gibt. Er signalisiert aber zugleich auch, dass diese Grenze in Deutschland sehr weit gesteckt ist. Tatsache ist, dass das Geschäft mit privaten Daten blüht. In der Praxis haben die Bürger begrenzte Möglichkeiten, ihre Privatsphäre zu schützen.

Geht es nach dem Willen der Bundesregierung, sollen künftig auch Länder mit einem öffentlich-rechtlich verankerten Diskretionsgebot gezwungen sein, bei Bagatellen Amtshilfe zu leisten und womöglich automatisch Daten aus bestehenden Bankverbindungen zur Kenntnis zu geben. Angesprochen ist die Attacke, die der Bundesfinanzminister derzeit gegen die Schweiz reitet.

Dass sich bisher kein Datenschützer diesem Ansinnen widersetzt, stimmt nachdenklich. Die privaten finanziellen Verhältnisse des einzelnen Bürgers sind keine öffentliche Angelegenheit. Sonst wären es keine privaten, sondern öffentliche finanzielle Verhältnisse.

Öffentlich werden sie nur dann, wenn der einzelne Bürger armengenössig wird und die Hilfe der Gemeinde in Anspruch nehmen will. Dann obliegt der Gemeinde zweifelsohne die Pflicht abzuklären, wie es um die Vermögenssituation bestellt ist und inwieweit die familiäre Umgebung zur Unterstützung herangezogen werden kann.

Das Schweigen der Datenschützer stimmt besonders nachdenklich vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der moderne Datenschutz klar erkennbar im schweizerischen Secret bancaire wurzelt. Das Bankgeheimnis war bereits lange vor seiner öffentlich-rechtlichen

Verankerung im Jahre 1934 rechtlich erfasst worden. Das Schweizer Obligationenrecht verpflichtet die Vertragsparteien zur Diskretion. Parallel dazu garantiert das Zivilrecht den Schutz der Privatsphäre.

Obligationenrecht und Zivilrecht sind wie der moderne Bundesstaat Kinder des 19. Jahrhunderts. Der Aufbau des liberalen Bundesstaates von 1848 hatte mit der Reform von 1874 einen Ausbau der direktdemokratischen Rechte und eine Vereinheitlichung des Rechts herbeigeführt. Jacob Burckhardt – ein altliberaler Gegner dieser Reform – tat sie im Vorfeld ab als den Versuch arbeitsloser Juristen, zu einer festen

---

*„Die privaten finanziellen Verhältnisse des einzelnen Bürgers sind keine öffentliche Angelegenheit. Sonst wären es keine privaten, sondern öffentliche finanzielle Verhältnisse.“*

---

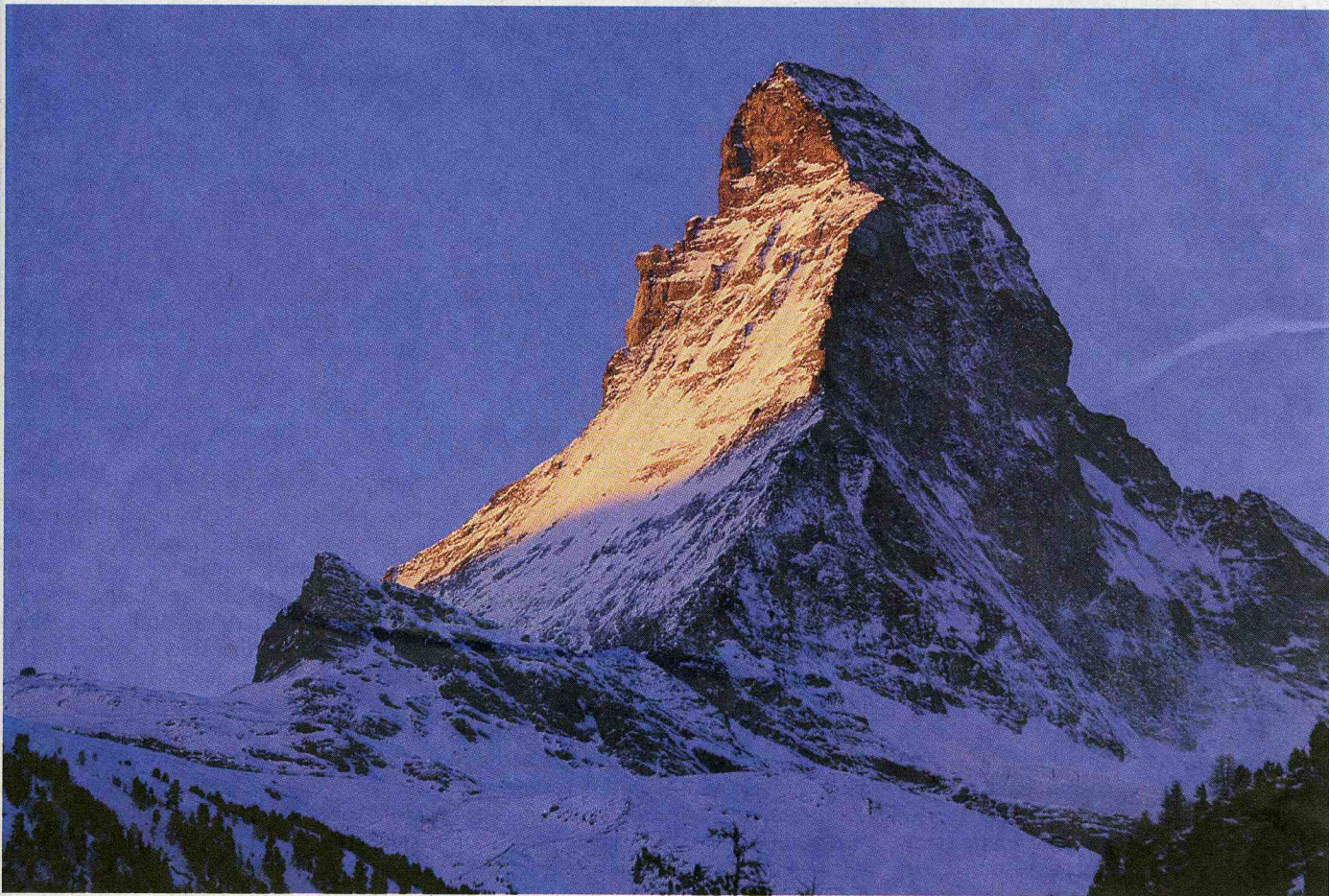
Anstellung zu kommen: „Bei uns staken hinter der ganzen Geschichte u. a. ein paar 100 quartalzapfenbedürftige Leute, welche auf Stellen von 3-5000 fr. (und womöglich mehr!) in der Bundesbureaukratie warteten ...“[sic!]

Immerhin sorgten diese Juristen für eine ausgewogene Balance zwischen den Ansprüchen des modernen Staates zur Förderung des Allgemeinwohls und dem Recht des Einzelnen, vom Staat nicht weiter behelligt zu werden als unbedingt nötig. Dabei gilt essentiell, dass nicht der Staat seine Bürgerinnen und Bürger kontrolliert, sondern umgekehrt. Die Bürgerinnen und Bürger halten ein wachsames Auge darauf, dass

der Staat nicht übertreibt. Schweizer leben nicht mit der Vorstellung, dass der Staat sich nicht genügend um sie kümmert. Sie plagt eher der Gedanke, dass sich der Staat zu viel um sie kümmern könnte. Diese fundamental zivile Wertvorstellung, die den Beamten in den Dienst der Bürgergesellschaft stellt, findet ihren bündigen Ausdruck in einer berühmten Frage der 1980 verstorbenen Bernburgerin Elisabeth de Meuron, einer geborenen von Tschanner: „Sind Sie jemand, oder nehmen Sie Lohn?“

Der studierte Philosoph, Jaspers-Schüler und vormalige Staatssekretär Franz Blankart bemerkte unlängst, dass alles dafür spricht, „dem Staat nicht das Mittel in die Hand zu geben, das Finanzgebaren der Bürgergesellschaft zu überwachen. Sonst zahlen wir am Ende vermehrte Steuern, um dem Staat zu ermöglichen, uns beim vermehrten Steuerzahlen zu überwachen. Die liberale Demokratie würde im Interesse des Fiskus leicht totalitäre Züge annehmen.“ Dieser Satz birgt einen Hinweis auf eine historische Erfahrung, die sich die Schweiz erspart hat. Sie hat zweifellos zu exzessiven Verirrungen auch im Umgang mit den eigenen Bürgerinnen und Bürgern geführt. Insofern – und nicht zuletzt vor dem Hintergrund einer weltweiten Bewegung der Förderung der Menschenrechte und demokratischer Selbstbestimmung – spricht alles dafür, über die helvetische Alternative konstruktiv nachzudenken. Die Europäische Union knüpft mit ihrem integrierten Binnenmarkt, Personenfreizügigkeit und dem Euro in vieler Beziehung an die Verhältnisse vor 1914 an. Die Grenzen waren offen, und der Goldstandard sorgte für freie Konvertibilität zu stabilen Kursen. Ein nächster Schritt sollte im Interesse der Förderung eines europäischen Bewusstseins ein vernünftiger Schutz der Privatsphäre sein, wie er in Europa vor 1914 Praxis war. Anstelle der mehrfachen und radikalen Transformation vom Untertanenstaat über die Volksgemeinschaft zur Bürgergesellschaft wählte die Eidgenossenschaft einen kontinuierlichen Weg. Strukturelle Ähnlichkeiten mit dem Entwicklungsprozess der Europäischen Union sind nicht zu übersehen.

Zu diesem kontinuierlichen Weg gehörte auch eine energische Verteidigung der Privatsphäre. Der Versuch, sie zu schmälern, ist nicht ganz neu. Er hat vielmehr eine eigene „Tradition“ von über hundert Jahren. Diese lange Vorgeschichte erklärt auch die Gelassenheit, mit der die Schweizer Regierung auf die Attacken reagiert. Historisch ist dabei



**Oase in den Bergen? Die freie Schweiz sieht sich als Opfer eines internationalen Steuerfeldzuges mit teilweise unlauteren Mitteln.**

von Interesse, dass die ersten Anläufe keineswegs von Deutschland kamen, sondern von Frankreich.

Die massive Erhöhung der Erbschaftsteuern und die Einführung der Einkommensteuer (auf Spitzeneinkommen) im Jahre 1901 führte erstmals dazu, bewog eine Reihe von Familien dazu, sich nach einer Depotstelle in der Schweiz umzuschauen. Der Erste Weltkrieg förderte diesen Zufluss. Nunmehr flossen auch italienische, österreichische und deutsche Vermögen in die Eidgenossenschaft. Alle stark inflationsgefährdet und angezogen vor allem vom stabilen Schweizer Franken mit seiner Golddeckung. Nach dem Kriege wiederum irritierte die Abwanderung deutscher Vermögen nachhaltig die belgische und die französische Regierung. Brüssel und Paris fürchteten, dass das Reich nicht in der Lage sein würde, den Reparationsverpflichtungen aus dem Versailler Vertrag nachzukommen. Die strafrechtliche Verankerung des Bankgeheimnisses kam

mit der Einführung eines Bankengesetzes im Gefolge der Bankenkrise von 1931. Der berühmte Artikel 47 macht aus der Verletzung ein Amtsdelikt, das mit hohen Geldstrafen und bis zu sechs Monaten Gefängnis geahndet wird. Diese Verschärfung war der Preis, den die Banken einhandelten für den Aufbau einer Bankenaufsicht. Mit ihr war unweigerlich verbunden, dass genaue Kundeninformationen zur Kenntnis der bestellten Aufsichtsbehörden – und schlimmer noch ausländischer Institutionen – gelangen konnten. Im Vorfeld hatte sich etwa die „Neue Zürcher Zeitung“ in einem Kommentar vom 28. August 1931 vehement gegen die Vorstellung gewehrt, dass eine allfällige Bankenaufsicht „die Möglichkeit zum Zugang auf die finanzielle Situation“ einzelner Kunden haben könne.

Der Gesetzesartikel war auch die Konsequenz einer „Hasskampagne“, so die NZZ vom 23. Dezember 1932, gegen die Schweizer Banken. Das Kabinett

Herriot (der in die Geschichte einging als der letzte Franzose, der mit Otto Abetz, dem deutschen Botschafter in Paris, 1944 zu Mittag aß) hatte 1932 eine Sturmattacke gegen die Schweizer Banken geritten, die Büros dreier helvetischer Banken in Paris durchsuchen und zwei zufällig anwesende Direktoren inhaftieren lassen. Sie saßen zwei Monate in Haft.

Der robuste Umgang der amerikanischen Behörden mit der UBS und der unerwünschte Zugriff auf vertrauliche Daten haben also durchaus historische Vorbilder. Dennoch hat die Schweiz es bisher noch immer geschafft, ihr liberales Gesellschaftsmodell zu erhalten. Und dass ihr die Zeit tendenziell entgegenkommt. Ganz im Sinne Victor Hugos, der fand, dass die „Schweiz das letzte Wort in der Geschichte“ habe.

**Der Journalist und Buchautor Dr. Ignaz Miller ist deutscher Staatsangehöriger und lebt seit 25 Jahren in Zürich.**